

Abrechnung längerer telefonischer Beratung nach Ziffer 3 GOÄ (zunächst befristet bis 31.03.2021)



Die seit dem 17.11.2020 geltende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Abrechnungsempfehlung wurde gemäß einer gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer (BÄK) und Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie wie folgt verlängert:

Vom **01.01.2021 - zunächst befristet bis zum 31.03.2021** - ist die mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich.

Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen des Arztes, Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die **dringend erforderliche** Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Leistung ist je Sitzung höchstens dreimal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig.

Der einer Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ zugrundeliegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes berechnet werden.

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.

Aktuelle Informationen stellen wir Ihnen auch auf unserer Website www.pvs-wn.de zur Verfügung.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.